VERORDNUNG (EWG) Nr. 1558/78 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1978

zur Festsetzung des Verkaufspreises beim Verkauf von verbilligten Rindfleischkonserven aus den Beständen der dänischen Interventionsstelle an soziale Einrichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 der Kommission vom 31. Juli 1974 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/78 (4), sieht den Verkauf von bestimmtem durch die Interventionsstellen gelagertem Rindfleisch und Konserven zu im voraus pauschal festgesetzten ermäßigten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 der Kommission vom 20. Oktober 1977 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 157/78 (6), sah den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis vor. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 der Kommission vom 5. Juli 1978 (7) über den Verkauf von Rindfleischkonserven zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 aufgehoben.

Unter diesen Umständen ist es angebracht, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 betreffend den Verkauf von Konserven an soziale Einrichtungen in veränderter Form wiederaufzugreifen, um die Fortführung des Verkaufs der Konserven aus Beständen der dänischen Interventionsstelle zu ermöglichen.

In Anbetracht des Bestimmungszwecks des betreffenden Erzeugnisses muß der Verkaufspreis unter dem auf dem Markt für vergleichbare Erzeugnisse festgestellten Preis liegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Verkaufspreis für Rindfleischkonserven aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, die für gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 ermächtigte soziale Einrichtungen bestimmt sind, wird auf 60 RE/100 kg Nettogewicht festgesetzt.

(2) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 wird die Kaution auf 50 RE/100 kg Nettogewicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 53.
(4) ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1978, S. 32.
(5) ABl. Nr. L 269 vom 21. 10. 1977, S. 26.
(6) ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1978, S. 28.
(7) Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.